

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2008/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/1)

21. Dezember 2007

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2008)

Tagesordnungspunkt 5 b) (Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN)

Ansteckungsgefährliche Abfälle der UN-Nummer 3291

Mitteilung der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Sicherstellung und Erleichterung der Rücksendung
von Abfällen der UN-Nummer 3291 durch Pflegeper-
sonal nach der Behandlung von Patienten.

Zu treffende Entscheidung: Aufnahme einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3, wel-
che die Beförderung von Abfällen der UN-Nummer
3291 ermöglicht.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die Beförderung von UN 3291 (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. der Klasse 6.2, Verpackungsgruppe II führt bei medizinischem Pflegepersonal zu folgenden Problemen.
2. Ein Krankenpfleger oder ein Hausarzt, die beruflich Patienten pflegen und für den Hausbesuch ein Auto verwenden, unterliegen auf den ersten Blick nicht dem ADR, soweit sie gebrauchsfertige Produkte wie Impfstoffe, verschiedene Blutbestandteile oder Sonstiges (gemäß den Absätzen 2.2.62.1.9 und 2.2.62.1.5.5) befördern. Es handelt sich dabei um Güter, die für die Verwendung bei Patienten und in Laboratorien im Hinblick auf eine Analyse bestimmt sind. Die Situation kann sich abhängig vom verwendeten Material ändern. In der Tat unterliegt der Krankenpfleger oder der Arzt auf der Fahrt zum Patienten wahrscheinlich nicht dem ADR. Jedoch wird der Krankenpfleger oder Arzt, bedingt durch die Verwendung von üblichem Material, Abfälle erzeugen, die möglicherweise dem ADR unterliegen.
3. Während Verbandsmaterial, Windeln und andere Abfälle der EAK-Nummer 18 01 04 gemäß der Abfallliste in der Anlage zur Entscheidung der Kommission 2000/532/EG besonders freigestellt sind (siehe Absatz 2.2.62.1.11.2), gilt dies nicht für Abfälle der EAK-Nummer 18 01 01 (Abfälle, die eine Verletzungsgefahr darstellen (spitze oder scharfe Gegenstände), ausgenommen solche die unter die Eintragung 18 01 03 fallen, die für Nadeln, Rasierklingen usw. bestimmt sind). Deswegen können letztere vermutlich nicht vollständig von den Vorschriften freigestellt werden (ausgenommen im Fall des Absatzes 2.2.62.11.3, wobei es sich aber um eine Dekontamination handelt, die im Haus eines Patienten eher nicht denkbar ist).
4. Diese Abfälle können nicht unter den Freistellungsregelungen für "in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter" (Kapitel 3.4) befördert werden, da in der Spalte (7a) der Tabelle A "LQ0" angegeben ist. Dies führt zu der Überlegung, ob diese Abfälle zumindest unter den Bedingungen des Absatzes 1.1.3.6.2 befördert werden sollten.
5. Die Beschränkungen in Zusammenhang mit dieser Beförderungsart scheinen jedoch für Krankenpfleger oder Hausärzte wenig geeignet. Es erscheint in der Tat wenig pragmatisch, dass diese Personen bei der Beförderung mit Feuerlöschern und mit einem richtig ausgefüllten Beförderungspapier ausgestattet sind.
6. Dagegen ist in Bezug auf die Verpackung festzustellen, dass momentan gewöhnlich Kisten des Typs "SharpSafe" verwendet werden, die im Allgemeinen eine UN-Zulassung haben (Typ 3H2/Y2 ...) und dem ADR entsprechen. Im vollständig befüllten Zustand werden die Kisten des Typs "SharpSafe" in Krankenhäusern, Kliniken oder Arztpraxen gelagert, wo sie später von einem Abfallentsorgungsunternehmen abgeholt werden, der seinerseits als Beförderer dem RID/ADR und den Vorschriften für Sonderabfälle unterliegt.
7. Was den Feuerlöscher im Fall des ADR betrifft, so ist dieser nach der Sondervorschrift S 3 des Kapitels 8.5 nicht erforderlich.
8. Im Rahmen der Freigrenzen des Unterabschnitts 1.1.3.6 bleibt als einziger schwer zu erfüllender Punkt die Ausstellung eines richtig ausgefüllten Beförderungspapiers.
9. Es erscheint angebracht, dass Berufsgruppen wie die oben genannten von bestimmten Vorschriften des RID/ADR betreffend Abfälle, die unter die EAK-Nummer 18 01 01 und unter die Eintragung UN 3291 (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. der Klasse 6.2, Verpackungsgruppe II (also ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B) fallen, freigestellt werden. Man könnte unter Festlegung einer Höchstmenge und Gewährleistung von Sicherheits- und Identifikationskriterien (Verpackungen, Gefahrzettel nach Muster 6.2 und UN-Nummer) durchaus annehmen, dass der Krankenpfleger oder Hausarzt am Ursprung dieser Abfälle in der Lage ist, eine sichere Beförderung unter allen diesen Gesichtspunkten sicherzustellen.

10. Mit dem Wissen, dass diese Berufsgruppen offensichtlich qualifiziert sind, die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich dieser "spitzen und scharfen" Gegenstände zu treffen und die daraus resultierenden Gefahren zu kennen, dass die beförderten Mengen relativ gering sind, dass diese Gegenstände meistens in einer UN-Verpackung angemessen verpackt sind, dass die Frage von Abfällen, insbesondere die Versuchung, sie beispielsweise im Haushaltsmüll des Patienten loszuwerden, immer heikel ist, scheint die Forderung eines Beförderungspapiers keine zusätzliche Sicherheit für diese Transporte zu bieten.
11. Diese Art von Tätigkeiten betrifft vermutlich keine anderen Verkehrsträger als den Straßenverkehr. Obwohl es denkbar ist, scheint eine Beförderung mit der Eisenbahn oder dem Binnenschiff keine gängige Praxis für medizinische Berufsgruppen zu sein. Aus diesem Grund sollte diese Frage vermutlich direkt in der WP.15 in einer ADR-spezifischen Vorschrift geregelt werden. Die Schweiz unterbreitet dennoch einen Antrag, der auch in das RID aufgenommen werden könnte.

Antrag

12. **Kapitel 3.3** Eine neue Sondervorschrift XYZ mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"XYZ Die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Abfällen aus der Krankenpflege, die der UN-Nummer 3291 zugeordnet sind, durch Pflegefachkräfte in Privat- oder Dienstfahrzeugen unterliegt nicht den Vorschriften des Abschnitts 5.4.1, sofern die beförderte Masse höchstens 15 kg beträgt."

13. **Kapitel 3.2**
Tabelle A
UN 3291 In Spalte (6) eintragen:

"XYZ".

Sicherheit

14. Keine negativen Auswirkungen. Diese Erleichterung wird die Rücksendung von Abfällen im Gegenteil in einem kontrollierten Rahmen vereinfachen.

Durchführbarkeit

15. Da es sich um eine Erleichterung handelt, sind keine Probleme zu erwarten. Die Kontrolle der Masse von 15 kg ist ebenfalls relativ einfach durchzuführen.
